

8	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig	8ABWAS Stand: 27.01.2019
Stadtrat		Seite 1 von 9

## **Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

### **- Rumpfsatzung -**

in der Fassung vom 01.07.2015 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 30.05.2015 mit der eingearbeiteten  
Ersten Änderungssatzung vom 02.10.2018 veröffentlicht im *COSWIGER AMTSBLATT* am 26.01.2019

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Satz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Pauschalgebührensätze für die Benutzung von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 22.03.1994 (SächsGVBl. Nr. 24 S. 785) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 20.05.2015 und zuletzt am 02.10.2018 die Erste Änderungssatzung der Abwassersatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt die Stadt. Die Stadt hat der Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH (WAB) (nachfolgend „WAB Coswig“ genannt) als Konzessionärin die Beseitigung des angefallenen Abwassers übertragen.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
  - a) über eine private Grundstücksentwässerungsanlage oder auch frei abfließend in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
  - b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
  - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Die WAB Coswig führt die Abwasserbeseitigung aufgrund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch. Für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung, die Entsorgung des Abwassers und das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneueinrichtungen und die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AEB Abwasser) der WAB Coswig einschließlich des dazugehörigen Entgeltblattes der Gesellschaft.
- (4) Die Stadt ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasseranlagen und verwaltet diese durch ihren Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig (nachfolgend „EKDC“ genannt). Die Nutzung dieser öffentlichen Abwasseranlagen zum Zwecke der Ableitung und Beseitigung der Abwässer erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Für das Vertragsverhältnis gelten die Bedingungen dieser Satzung, die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasseraltanlagen im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AB Abwasseranlagenutzung) und die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Abwasserneueinrichtungen und die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Großen Kreisstadt Coswig (AEB Abwasser). Soweit die Stadt aufgrund dieser Satzung hoheitlich handelt, wird sie durch den EKDC vertreten.

- (5) Die Stadt ist ferner verantwortlich für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und bedient sich dafür der WAB Coswig. Die WAB Coswig kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (7) Die öffentlichen Einrichtungen, die für die Beseitigung des anfallenden Abwassers notwendig sind, werden als Sondervermögen Altanlagen mit Stichtag 01.10.2004 beim EKDC gemäß § 91 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 12 Abs. 4 SächsKAG geführt.
- (8) Die WAB Coswig ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (9) Die Satzung gilt auch in vollem Umfang für die Flurstücke 3717/3, 3717/6 und 1036/1 der Gemarkung Weinböhl.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) soweit es in Abwasseranlagen für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet wird sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet sowie im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 9 angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regen-überlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen und Einrichtungen, die der Sammlung, (Vor-)Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum gilt dies entsprechend.
- (6) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig im Rahmen von § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Die Benutzungs- oder Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.  
Behelfsmäßige Abwasseranlagen, auch vor der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation errichtete Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Fäkaliengruben auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen nicht mehr benutzt werden und sind zu Lasten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu nehmen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser soweit dies auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm (Abwasserbeseitigungskonzept) der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Die Eigentümer der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücke haben die Überwachung der Einhaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch die Stadt oder einen von dieser Beauftragten, insbesondere durch die WAB Coswig, zu dulden. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt, insbesondere der WAB Coswig, den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage nicht erstellt, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
  1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
  2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Toiletten, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 56 Satz 2 WHG i.V.m. § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

### **§ 7 Einleitungsbeschränkung**

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn

- seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 7 SächsWG).
  - (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig ihn von der Einleitung ausschließen. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.
  - (4) Soweit nach den behördlichen Anforderungen für Indirekteinleiter nicht niedrigere Grenzwerte festgesetzt sind, darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Richtwerte des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.
  - (5) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt bzw. durch die von ihr beauftragte WAB Coswig.
  - (6) Niederschlagswassersickerschächte mit Überlauf und Sammelbehälter in die Kanalisation sind nicht genehmigungsfähig. Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz.

### **§ 8 Eigenkontrolle und Wartung**

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 07.10.1994 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

### **§ 9 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93, 94 WHG i.V.m. § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihr Grundstück gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **§ 11 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### **§ 13 Abwasserentgelte, Erhebungsgrundsatz**

Der EKDC und die WAB Coswig erheben für das anfallende Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung privatrechtliche Abwasserentgelte (Schmutz- und Niederschlagswasserentgelte) sowohl für die Nutzung der Anlagen des EKDC als auch für den Betrieb durch die WAB Coswig.

### **§ 14 Anzeigepflicht und Auskünfte**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der von der Stadt beauftragten WAB Coswig alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer insbesondere anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
  3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
  4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt oder die von ihr beauftragte WAB Coswig den Grundstückseigentümer dazu auffordert.Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Entgeltspflichtige der von der Stadt beauftragten WAB Coswig anzuzeigen:
  1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
  2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 5) und
  3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer der von der Stadt beauftragten WAB Coswig mitzuteilen:
  1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der WAB Coswig überlässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 3 behelfsmäßige Abwasseranlagen nutzt,
  3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
  6. entgegen § 7 Abs. 4 Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

7. entgegen § 7 Abs. 5 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung die Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 11 herstellt,
  9. entgegen § 14 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt bzw. der von ihr beauftragten WAB Coswig nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 14 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
  - (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann dieser überschritten werden.
  - (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

#### **§ 16 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, insbesondere um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Ferner kann die Stadt die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des SächsVwVG in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt bzw. die von ihr beauftragte WAB Coswig von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

#### **§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Großen Kreisstadt Coswig vom 01.10.2010 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.



Die Erste Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 03.10.2018

Gez.: Frank Neupold  
Oberbürgermeister

(Siegel)

## Schlussbestimmungen

- Koordinierung: Die Satzung vom Stand 01.07.2015 wird durch diese ersetzt.  
Beachten der allgemeinen Bedingungen zur Abwasserentsorgung der WAB mbH Coswig unter <http://www.wab-coswig.de/pages/satzungen.html>
- Schlagworte: Abwasserbeitrag, Abwasserentgelt, Abwassergebühren, Abwasserbeseitigung, Abwasseruntersuchungen, Anordnungsbefugnis, Anschluss, Anschlusskanäle, Anschlussstelle, Anzeigepflicht, Auskünfte, Befreiung, Benutzung, Berechtigung, Eigenkontrolle, Einleitungsbedingung, Einleitungsbeschränkung, Grundstücksbenutzung, Grundstücksentwässerungsanlagen, Haftung, öffentliche Einrichtung, Ordnungswidrigkeit, Rechtsverhältnisse, Rückstausicherung, Satzung, Verpflichtung, Wartung
- In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 27.01.2019 in Kraft.
- Anlagen: keine
- Beschluss - Nr. : VO/0104N1/18/SR
- Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 26.01.2019 veröffentlicht.